

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen der BECKER-Antriebe GmbH, Sinn

§1 Geltung der Bedingungen

Für alle Bestellungen von Produkten sowie Bezug von Leistungen gleich welcher Art der Becker-Antriebe GmbH (nachfolgend: „Besteller“ genannt) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Als Lieferant wird nachfolgend auch der Werkunternehmer, Dienstleister und sonstige Vertragspartner bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

§2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Die den Bestellungen beigelegten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikelgeometrien sowie die Werkspezifikationen und sonstigen Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.

Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

§3 Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt gilt der Preis zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen erfolgen nach Wahl des Bestellers durch die Überweisung auf die in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankverbindung des Lieferanten oder Scheck bzw. Wechsel.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Die Transport-, Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

§4 Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des ausstehenden Lieferwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Besteller, unbenommen. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Lieferung „frei Haus“ über, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller benannten Empfangsstelle über.

§6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Lieferantenregress

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen, sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Ferner garantiert der Lieferant die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich stets auf Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Die gesetzlichen Mängelansprüche sowie jegliche Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu.

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Er ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.



BECKER

Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch den Besteller bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an den Besteller erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Besteller bestehen.

§7 Produkthaftung - Freistellung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bei dem Besteller oder einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Besteller den Schaden zu ersetzen, bzw. ihn insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Dies schließt etwaige Kosten der Rechtsvertretung ein.

Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Auf Anfrage des Bestellers weist der Lieferant diesem einen etwaig bestehenden Versicherungsschutz durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises, der auch die Deckungssumme aufweist, nach.

§8 Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem während der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller aufrecht zu erhalten und regelmäßig durch interne Audits zu überwachen. Änderungen vertraglich vereinbarter Spezifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung des Bestellers vorgenommen werden.

§9 Langzeitlieferantenerklärungen und Ursprungszeugnisse

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei erstmaliger Annahme der Bestellung als auch in der Folge jeweils einmal im Kalenderjahr, unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447) im Original zu übermitteln.

Veränderungen der Ursprungseigenschaft sind dem Besteller mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen.

Sollten der Besteller oder sein Kunde von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärung nachbelastet werden oder erleidet der Besteller oder sein Kunde hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht dieser auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant den jeweils entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Lieferungen von Nicht-Ursprungs-Erzeugnissen sind in jedem Falle in den Rechnungen zu kennzeichnen.

§10 Umweltschutz und Menschenrechte

Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere IEC- und EN-Normen und Richtlinien, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere auch zum Umweltschutz, verpflichtet. Er gewährleistet im Übrigen auch, dass die an den Besteller gelieferten Waren und etwaig erbrachte Dienstleistungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, der EG Richtlinie 2001/95 hinsichtlich allgemeiner Produktsicherheit, den gesetzlichen Vorschriften REACH & ROHS und anderen Umwelt-EU-Richtlinien, insbesondere 2002/95/EG-ROHS 1 und 2011/65/EU-ROHS2,

2005/69/EG-PAK, 2006/122/EG-PFOS, 2006/1907/EG-REACH gefertigt und geliefert bzw. erbracht werden und wird auf Anforderungen des Bestellers unverzüglich entsprechende Zertifikate (bspw. Sicherheitsdatenblatt, Einhaltungs- und Konformitätserklärung) schriftlich dem Besteller überlassen. Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Lieferant verpflichtet ist nur solche Produkte zu liefern, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen. Sofern es sich dabei um ein Erzeugnis handelt, das SVHC-Stoffe enthält, gilt gem. § 33 der Verordnung 2006/1907/EG-REACH eine sofortige Informationspflicht.

Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keinen Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen kann.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle etwaigen von ihm eingeschalteten Dritte, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an den Besteller gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden in diesem Paragraphen aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl den Besteller als auch dessen Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der gesetzlichen Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist der Besteller jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch dem Besteller Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

§11 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Besteller ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Zustimmungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, usw. zu beschaffen.

§12 Eigentumsvorbehalt, Formen, Muster, Geheimhaltung

Erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen der Ansprüche gegen die Kunden des Bestellers im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.

Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

An allen für den Lieferanten angefertigten, bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Kostenanschlägen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Formen, Profilen, Normblättern, Berechnungen, Werkzeugen, usw. behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung zu verwenden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zu halten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen der BECKER-Antriebe GmbH, Sinn

§13 Rechnungserteilung

Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer gesondert einzureichen.

Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit seinem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

§14 Zahlungen

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

§15 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller benannte Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle vom Besteller ausdrücklich benannt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Soweit der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 04/2021



BECKER